

FAQ

Häufige Fragen zu Deutsch-französische Innovationsprojekte für private 5G-Netzwerke: „Private 5G Networks for the Industry“

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Fragestellungen
2. Fragen zum Konsortium
3. Fragen zur Förderquote
4. Fragen zu den zuwendungsfähigen Kosten

1. Allgemeine Fragestellungen

Gehören Referenzen ebenfalls zu den maximal 15 Seiten des Antrages?

Nein – diese können als Anhang beigefügt werden.

In welcher Sprache muss die Antragstellung erfolgen?

Die Gesamtvorhabenbeschreibung (overall project description) wird gemeinsam vom Verbund aus den deutschen und französischen Partnern in englischer Sprache eingereicht. Für Partner mit Sitz in Deutschland gilt zusätzlich, dass die Teilvorhabenbeschreibung (TVB) je Partner in deutscher Sprache eingereicht wird.

Wann kann das Projekt frühestens beginnen?

Wir planen mit dem Start der ersten Projekte zum 01.10.2022.

Gibt es eine Unter- oder Obergrenze für das Fördervolumen des Konsortiums oder eines einzelnen Partners?

Grundsätzlich gilt, dass die Kosten notwendig sein müssen, um das Projektziel zu erreichen. Konsortien sollen eine Förderung von mindestens 2 Mio. Euro (jeweils mindestens 1 Mio. Euro in Deutschland und Frankreich) beantragen. Eine Obergrenze besteht insofern, dass der deutsche Förderbeitrag auf insgesamt 7 Mio. Euro für dieses Programm begrenzt ist und mehrere Projekte gefördert werden sollen.

Muss jeder Konsortialpartner über die gesamte Laufzeit am Projekt beteiligt sein oder ist ein früherer Ausstieg (z.B. nach einer Analysephase) / späterer Einstieg (z.B. nur Testphase) möglich?

In der Regel ist die Projektlaufzeit bei allen Fördernehmern gleich. Die Ressourcen bzw. Arbeitspakete sind bedarfsgerecht über die Projektlaufzeit zu verteilen.

2. Fragen zum Konsortium

Gibt es eine Mindestgröße und besondere Anforderungen für die Zusammensetzung eines Konsortiums?

*Entsprechend der Anforderungen beträgt die Mindestgröße für ein Konsortium **drei Partner**. Konsortialführer im Rahmen dieser Ausschreibung sollte ein industrieller Anwender aus Deutschland und/oder Frankreich sein, der in seinem Unternehmen, ein privates 5G-Netz einführen und zukünftig betreiben möchte. Darüber hinaus sollten sich ein Technologieanbieter und mindestens eine Forschungseinrichtung beteiligen. Zuwendungsempfänger können staatliche und nicht staatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, sonstige Einrichtungen mit FuE-Interesse sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz, einer Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland sein. Technologieanbieter müssen*

ihre Hauptniederlassung in Europa haben. Jedes Konsortium muss sowohl deutsche als auch französische Partner umfassen. Für die Projektträger sind Ansprechpartner auf der deutschen als auch französischen Seite zu benennen, um die Kommunikation mit nationalen Projektträgern zu gewährleisten. Neben geförderten Partnern können sich auch "assozierte Partner" beteiligen. Diese erhalten zwar keine Förderung, können aber an dem Forschungsprojekt mitarbeiten und von den Ergebnissen profitieren. Für detailliertere Informationen steht Ihnen der fachliche Ansprechpartner des Förderschwerpunktes gerne zur Verfügung.

Welche Unternehmen stehen im Fokus?

Im Fokus des Förderaufrufes stehen (zukünftige) Anwender von privaten 5G Funknetzen sowie Unternehmen, die Netzbetreiber, Netzwerkausrüster für 5G, oder Mobilfunknetz-Ausrüster sind. Es werden keine Unternehmen ausgeschlossen, insofern sie relevante Kompetenzpartner für den Verbund darstellen.

Führt es zur Aufwertung, wenn ein großes Unternehmen als Partner im Konsortium vertreten ist?

Ja. Insbesondere sind Großunternehmen als Anwenderunternehmen bzw. Konsortialführer gefragt, sich als geförderte Partner zu beteiligen. Darüber hinaus ist die Beteiligung kleiner und mittelständischer Unternehmen, insbesondere Technologieanbieter, sehr von Vorteil.

Ist es sinnvoll, wenn ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) Konsortialführer wird?

Das ist grundsätzlich möglich, im Hinblick auf die Skalierbarkeit der zu entwickelnden Lösung werden aber eher Konsortien bevorzugt, bei denen ein großes Unternehmen als Konsortialführer auftritt.

Ein Konsortialpartner erfüllt die Kriterien eines KMU. Er gehört jedoch zu einem Großunternehmen. Kann dieses Unternehmen im Antrag als KMU ausgewiesen werden?

Im Allgemeinen hängt dies von der Selbstständigkeit des Unternehmens ab. Bei hundertprozentigen Tochterunternehmen ist beispielsweise der Status der Muttergesellschaft maßgeblich.

Grundlage ist das KMU-Handbuch:

[KMU-Handbuch der Europäischen Kommission \(diverse Sprachen\), Version 2020](#)

Wir sind ein deutsches KMU, aber eine hundertprozentige Tochter eines ausländischen Unternehmens. Sind wir förderberechtigt?

Sofern es sich um ein ausländisches europäisches Unternehmen handelt, sind Sie förderberechtigt. Im Zuge der Antragstellung müssen Sie ein Formular „Mustererklärung bei ausländischem Mehrheitsbesitz“ einreichen, welches Sie durch den DLR-PT erhalten. Sie sollten aber bereits in der Skizze darstellen, dass die Verwertung durch das deutsche KMU gesichert ist.

Welche Definition von mittelständischen Unternehmen liegt der Ausschreibung zugrunde?

Es gilt die EU-Definition:

[Webseite der EU zur KMU-Definition \(en\)](#)

Welche Unterlagen werden für eine Bonitätsprüfung benötigt?

Zur Prüfung der Sicherstellung der zu erbringenden Eigenanteile sind von Unternehmen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die beiden letzten bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Anhang + Lagebericht zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses (falls vorhanden)

- *lfd. Wirtschaftsplan (soweit zutreffend), betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)*
- *Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister*
- *Auskunft der Hausbank (insbes. Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätze)*

Hiervon ausgenommen sind große Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 3 HGB.

Des Weiteren ist zur Prüfung der Einordnung als KMU die sogenannte **KMU-Erklärung** (im Sinne der EU) vorzulegen:

Den entsprechenden KMU-Mustervordruck (**BMWi-Vordr. 0119/09.16_0**) finden Sie unter im Abschnitt C:

https://foerderportal.bund.de/easy/module/profi_formularschrank/download.php?datei1=171

KMU im Sinne der EU sind Unternehmen (vergl. auch 2003/361/EG):

< 250 Mitarbeiter **und**

< 50M € Umsatz **oder** < 43M € Bilanzsumme.

Benutzerhandbuch:

[KMU-Handbuch der Europäischen Kommission \(diverse Sprachen\), Version 2020](#)

[KMU-Definition, Anhang I, EU-Verordnung Nr. 651/2014](#)

Können auch junge Unternehmen (Start-Ups, Scale-Ups) im Konsortium beteiligt sein?

Grundsätzlich ist die Beteiligung junger Unternehmen in den Konsortien erwünscht. Sie müssen darlegen, wie der geforderte Eigenanteil über die gesamte Projektlaufzeit aus dem laufenden Geschäftstätigkeiten erbracht werden kann. Die Bonität wird immer individuell geprüft (Bonitätsprüfung). In diesem einstufigen Verfahren sollten junge Unternehmen darauf achten, die benötigten Unterlagen möglichst früh - spätestens zur Antragseinreichung („Overall project description“ am 14.6.2022) - beizufügen. Für junge Unternehmen gilt:

- *Unternehmensgründungen können nicht Gegenstand der Förderung sein.*
- *Die Größenordnung der beantragten Förderung soll in einem sinnvollen Verhältnis zur personellen und finanziellen Ausstattung des Unternehmens stehen, denn auch hier beträgt die Förderquote höchstens 50 Prozent. Die fehlenden Kosten der Projektdurchführung müssen von den Start-Ups in Form eines finanziellen Eigenanteils erbracht werden.*
- *Falls ein Start Up die Erbringung des geforderten Eigenanteils nicht darstellen kann und trotzdem als geförderter Partner am Projekt teilnehmen soll, besteht z. B. die Möglichkeit einer Patronatserklärung ([Formular 0049](#)).*
- *Alternativ können junge Unternehmen (Netzbetreiber, Netzwerkausrüster für 5G, IT-Unternehmen, Chip- und Chipsatzhersteller, Mobilfunknetz-Ausrüster, Initiativen) an dem Projekt über Unteraufträge beteiligt werden, die durch geförderte Partner vergeben werden. Die Partner sollten die Vor- und Nachteile dieser Lösungen vor allem mit Blick auf die im Projekt erarbeiteten IPs (Intellectual Property) gut abwägen.*
- *Wünschenswert ist insbesondere die Beteiligung von "Scale-Ups". Dies sind junge Unternehmen, die in einem begrenzten (zum Beispiel lokalen) Markt eine Technologie bereits erfolgreich platziert haben und sich mit Hilfe des Forschungsvorhabens einen breiteren Markt erschließen wollen.*

Kann ein Start-Up als Konsortialführer auftreten?

Dies ist prinzipiell zwar möglich, wäre aber nicht im Sinn des Förderauftrags.

Kann die Rolle des Konsortialführers von einem Beratungsunternehmen übernommen werden?

Dies ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu muss das Beratungsunternehmen einen substantiellen FE-Anteil in seinen Arbeiten nachweisen. Im Förderaufruf ist der nachhaltige Aufbau von privaten 5G-Netzen in (großen) Anwenderunternehmen wesentlich. Eine solche Konstruktion kann deshalb zur Abwertung führen, falls die Rollenverteilung für die Gutachter nicht plausibel ist.

Einer unserer Konsortialpartner ist eine Universität, wobei verschiedene Lehrstühle als Partner interessant wären. Ist es möglich, dass als Konsortialpartner nur die Universität nicht aber jeder einzelne Lehrstuhl auftritt?

Konsortialpartner sind immer Institutionen und nicht einzelne Gruppen innerhalb einer Institution. Insofern sollte die Universität als Konsortialpartner auftreten und die Lehrstühle innerhalb eines Antrages ihre Arbeitsanteile aufschlüsseln.

Muss die Forschungseinrichtung ein öffentliches oder privates Institut sein oder können Forschungsarbeiten auch von einem spezialisierten Technologieanbieter durchgeführt werden?

Sofern die entsprechende Expertise nachgewiesen werden kann, ist dies auch möglich, kann aber zur Abwertung führen, sofern die Arbeiten nach Ansicht der Gutachter durch geeignete Forschungsinstitute besser erledigt werden könnten.

Können zwei Forschungseinrichtungen in einem Konsortium sein?

Sofern es für die Zielerreichung sinnvoll und notwendig ist, kann auch mehr als eine Forschungseinrichtung beteiligt sein. Die nötige Expertise muss erkennbar im Konsortium vertreten sein. Es ist daher durchaus denkbar, dass mehrere Forschungseinrichtungen mit einzelnen Teilaufgaben im Konsortium zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit einer deutschen mit einer französischen Forschungseinrichtung im Projekt ist ausdrücklich erwünscht. Der Fokus der Ausschreibung liegt auf der Beteiligung industrieller Konsortialpartner.

Kann eine GbR Konsortialpartner sein?

Bei Zuwendungen an eine GbR sind in der Vergangenheit regelmäßig verwaltungsmäßige Schwierigkeiten aufgetreten. Deshalb kommt eine GbR nur ausnahmsweise – bei Vorliegen zwingender sachlicher Gründe – als Zuwendungsempfänger in Betracht. Zusätzlich besteht für die Gesellschafter der GbR die Gefahr der Privatinsolvenz, da sie mit ihrem Privatvermögen haften. Es wird daher empfohlen, dass GbRs in Form einer Beauftragung per Unterauftrag durch einen Konsortialpartner mitwirken.

Können öffentliche Einrichtungen in diesem Wettbewerb gefördert werden?

Ja.

Wie können Verbände sinnvoll beteiligt werden?

Die Erfahrungen vergangener Begutachtungsprozesse zeigen, dass Verbände in konkreten Anwendungsprojekten für die Rolle eines Konsortialführers ungeeignet sind. Diese Rolle sollen Partner einnehmen, die eine spätere wirtschaftliche Verwertung vorantreiben und auch umsetzen können. Verbände eignen sich hingegen sehr gut in einer Multiplikatorenrolle, auch als assoziierte Partner.

Können Einheiten des öffentlichen Sektors (zum Beispiel nachgeordnete Bundesdienststellen, obere Bundes-/Landesbehörden) Konsortialpartner sein?

Ja, es handelt sich dann dabei um eine Zuweisung. Für die Mitwirkung von Bundesdienststellen bei Verbundprojekten sind besondere Vorgaben zu beachten. Wir raten zur Beteiligung über einen Unterauftrag oder als „assoziierter Partner“. Für detailliertere Informationen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner/innen im DLR Projektträger gerne zur Verfügung.

3. Fragen zur Förderquote

Wonach richtet sich die Höhe der Förderquote genau?

Die konkrete Förderquote wird im Rahmen der späteren Bewilligung festgesetzt. Hierbei spielen folgende Kriterien eine Rolle: - technisches Risiko, wirtschaftliches Risiko, wirtschaftliche Verwertungsnahe, Finanzkraft des Antragstellers, Bundesinteresse, und die Größe des Unternehmens. In der Regel beträgt die Förderquote bei Großunternehmen 40 Prozent und bei KMU 50 Prozent. Antragsteller, die auf Ausgabenbasis abrechnen (zum Beispiel Universitäten), erhalten in der Regel eine Förderquote von 100 Prozent.

Gibt es neben der Förderquote von 50 Prozent auf die Gesamtkosten weitere Zuschläge für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)?

Nein.

Welche Förderquote erhalten gemeinnützige Vereine?

Wenn keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt (dies muss bspw. durch die Vereinssatzung nachgewiesen werden), kann i.d.R. eine Förderquote von 100 % auf Ausgabenbasis gewährt werden.

Was ist darunter zu verstehen, dass die Förderquote bzw. Förderhöhe nach der Verwertungsnahe berechnet werden?

Falls die Projektergebnisse in kurzer Zeit nach nach Projektende in ein konkretes Produkt übergehen, sinkt die Förderquote tendenziell. Können die Ergebnisse erst Jahre später wirtschaftlich verwertet werden, so kann dies die Förderquote erhöhen. Gefördert werden experimentelle Entwicklung und angewandte Forschung. Eine reine Produktentwicklung sowie Grundlagenforschung sind nicht förderfähig (siehe auch aktueller Förderrahmen).

Kann ein Institut der angewandten Forschung (z.B. der Fraunhofer-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft) von einer Vollfinanzierung der projektbezogenen Kosten ausgehen und eine Förderquote von 100 Prozent ansetzen?

Auf Kostenbasis geförderte Institutionen müssen eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 Prozent erbringen. Die Förderquote kann also maximal 90 Prozent betragen.

Gibt es eine maximale Gesamtförderquote eines Verbundprojektes? Welchen Anteil des Projektvolumens darf die Forschungseinrichtung erhalten?

Eine formale Höchstgrenze für die Gesamtförderquote gibt es nicht. Grundsätzlich wird jedoch ein hoher Ressourcenanteil der Unternehmen positiv bewertet. Als Orientierungsgröße gilt eine Aufteilung der Personalressourcen von 2/3 der Unternehmen der Wirtschaft, 1/3 Forschungseinrichtungen.

Kann ein KMU in Unterauftrag einer universitären Einrichtung gehen? Wie hoch wäre dann die Förderquote des KMU?

Das ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Ausschreibungsmodalitäten und Vergaberichtlinien sind zwingend zu beachten! Hier muss der Unterauftrag sich fachlich zu den Inhalten des Projektes einordnen und einen wesentlichen Beitrag zur Zielerfüllung und der Ergebnisverwertung beitragen. Da es sich um einen Unterauftrag handelt, gibt es keine Förderquote.

4. Fragen zu den zuwendungsfähigen Kosten

Welche geltenden Nebenbestimmungen zur Vorkalkulation der Ausgaben(AZA) / Kosten(AZK) und Zuweisungen (AZV) kommen zur Anwendung?

Die relevanten Nebenbestimmungen für Hochschulen und Universitäten (AZA) ([Formular 0323d](#)) und die dazugehörigen Erläuterungen für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis ([Formular 0027](#)) finden Sie im sog. „Formularschrank“ unter dem Link: [Vordrucke für Zuwendungen auf Ausgabenbasis \(AZA\)](#)

Die relevanten Nebenbestimmungen für die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK) ([Formular 0348a](#)) und die dazugehörigen Erläuterungen für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis ([Formular 0047](#)) finden Sie im sog. „Formularschrank“ unter dem Link: [Vordrucke für Zuwendungen auf Kostenbasis \(AZK\)](#)

Die relevanten Hinweise für Anträge auf Zuweisungen (AZV) finden Sie im sog. „Formularschrank“ unter dem Link: [Vordrucke für Zuweisungen \(AZV\)](#)

Welche Abrechnungsverfahren stehen den Antragstellern bei Anträgen auf Kostenbasis (AZK) zur Verfügung?

Die Abrechnungsarten bei AZK beruhen auf den Nebenbestimmungen NKBF 98.

Es gibt 2 Möglichkeiten der Kostenabrechnung und damit der Vorkalkulation für Zuwendungen auf Kostenbasis. Hierbei geht es um die Frage, in welcher Form die Gemeinkosten abgerechnet werden sollen.

1. Kostenabrechnung nach LSP (Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten, - effektive Abrechnung, i.d.R. von großen Unternehmen angewandt, die über eine KLR verfügen. Weitere Informationen und Hinweise unter dem Link: [Abschrift der „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten \(LSP\)“](#)

2. Pauschalierte Kostenabrechnung

- i.d.R. für kleinere Unternehmen, die über keine KLR verfügen

Die pauschalierte Abrechnung wird nur zugelassen, wenn ein Unternehmen

- über ein geordnetes Rechnungswesen i.S. von Nr. 2 LSP verfügt
oder
- in der Lage ist, seine Kosten in vereinfachter Form anhand der kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen.

Die Vorlage AZK zur Antragstellung in easy-Online beinhaltet eine Abfrage, ob pauschaliert abgerechnet werden soll oder nicht.

Gibt es eine Höchstgrenze für die Summe der Vergabe von Aufträgen?

Ja, Unteraufträge dürfen nicht höher sein, als die Wertigkeit der eigenen Aktivitäten. Dies bedeutet, dass die Auftragssumme weniger als 50 % der eigenen Personalkosten umfassen soll.

Ist es möglich, dass ein Projektpartner einen Auftrag an ein ausländisches, europäisches Unternehmen vergibt und diese Kosten im Projekt abrechnet? Gilt dabei ebenfalls die jeweilige Förderquote?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt von den konkreten Umständen ab. Grundsätzlich wird die Vergabe von Aufträgen innerhalb Deutschlands befürwortet. Wenn der geplante Unterauftrag nicht einen wesentlichen Anteil der Förderung ausmacht und auch die Verwertung der Projektergebnisse in Deutschland erfolgt, kann die genannte Projekt-Konstruktion gefördert werden. Die Förderquote, die sich aus den Anteilen industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung errechnet, wird für die Zuwendung insgesamt festgelegt und gilt dann auch für den Unterauftrag.

Welche Dienstleistungen und Zuarbeiten können über externe Unternehmen berücksichtigt werden?

Alle zur Zielerreichung notwendigen Arbeiten können unterbeauftragt werden.

Muss ich zu den Unteraufträgen Angebote bzw. Vergleichsangebote vorlegen?

Ja, die Angemessenheit der beantragten Kosten und die wettbewerbliche Vergabe ist zu belegen:

Aufträge unter 5.000 €: Ein Angebot mit Leistungsbeschreibung

*Aufträge über 5.000 €: 3 Vergleichsangebote mit Leistungsbeschreibungen
oder durch eine Ausschließlichkeitserklärung.*

Was fällt unter die Reisekosten und bis zu welcher Höhe können diese beantragt werden?

„Für Inlandsreisen, die zwingend für das Projekt notwendig sind und zusätzlich anfallen, kann eine Pauschale von bis zu 3 % der Personalgesamtausgaben/-kosten angesetzt werden. Weitere Erläuterungen sind hierbei grundsätzlich nicht notwendig.“

Für innereuropäische Reisen kann eine Pauschale von 750,00 € und für außereuropäische Reisen eine Pauschale von 2.000 € beantragt werden. Die Auslandsreisen sind hinreichend zu erläutern.

Sind Ausgaben/Kosten für Material, zum Beispiel besondere Sensorik zur Datenerfassung, förderfähig?

Sofern es zur Zielerreichung notwendig und angemessen ist, ja. Beispielsweise Ausgaben/Kosten für Aufbau von Demonstratoren bzw. Testobjekte. Explizit ausgenommen in der Bekanntmachung ist die Förderung von Grundausstattung (wie beispielsweise Büromaterial, Mieten und Ausstattung der Büroräume der Projektmitarbeitenden).

Können Kosten für Rechtsberatung oder Anwaltskosten veranschlagt werden?

Ja, sofern dies zur Zielerreichung notwendig und angemessen ist.

Sind auch folgende Ausgaben zuwendungsfähig: Raummiete, Catering, Aufsteller, Plakate, etc.?

Diese sind nur zuwendungsfähig, wenn sie zur Zielerreichung notwendig sind. Raummieten und Catering sind nicht für interne Veranstaltungen (bspw. Projekttreffen) zulässig.

Ansprechpartner

Bei wissenschaftlichen Fragen:

Dr. André Bergmann

DLR Projektträger

Tel. +49 30 67055-8297

E-Mail: int-kooperationsprojekte-pt@dlr.de

Bei administrativen Fragen:

Jörg Reichenbächer

DLR Projektträger

Tel.: +49 228 3821-2402

E-Mail: int-kooperationsprojekte-pt@dlr.de